

Ja zum Schutz vor dem Passivrauchen

Pressekonferenz vom Mittwoch, 16. September 2009

Von Hans Frei-Graf, Diepoldsau, CVP Kantonsrat und Präsident Spitex Verband Kanton St. Gallen

Heutige Regelung im Kanton St. Gallen: unübersichtliches Chaos

Grundsätzlich gilt seit 1. Oktober 2008 im Kanton St. Gallen ein Rauchverbot auch in Gaststätten. Die Besonderheit der st. gallischen Regelung besteht nun aber darin, dass gastgewerbliche Betriebe auf Bewilligung der politischen Gemeinde hin **ausnahmsweise** als **Raucherbetriebe** geführt werden können. Der Betrieb muss diesfalls den Nachweis erbringen, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder unzumutbar ist (Art. 52quinquies Abs. 2 GesG). Vor allem diese Bestimmung führte zu roten Köpfen und unterschiedlichen Lösungen in den verschiedenen Gemeinden. Das Gesundheitsdepartement hat zwar im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VSGP, der Gastro St. Gallen sowie des Baudepartements ein Grundsatzpapier ausgearbeitet. Darin wurde exemplarisch aufgezeigt, auf Grund welcher möglichen Kriterien der Einbau eines Rauchzimmers als unzumutbar gelten kann. Die Ausnahmegewilligungen sollten Härten und Unbilligkeiten vermeiden.

Wie sieht es nun im Kanton aus, wurde dieses Ziel erreicht? Nein, genau das Gegenteil ist eingetreten. Trotz der klaren Anweisungen ist die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Kanton höchst unterschiedlich. Die Situation im Rheintal: Rüthi hat 11 Restaurants und erteilte 7 Ausnahmegewilligungen, Eichberg bei 6 Betrieben 5 Ausnahmen, Altstätten bei 82 Betrieben 31, Marbach bei 12 Betrieben keine, Rebstein bei 15 Betrieben drei, Balgach bei 21 Betrieben zwei, Berneck bei 16 Betrieben acht, Widnau bei 28 Betrieben neun, Diepoldsau bei 22 Betrieben dreizehn, Au bei 36 Betrieben nur zwei, St. Margrethen bei 48 Betrieben fünfzehn. Einige Gemeinden haben die Ausnahmegewilligungen bis Ende 2009 oder Mitte 2010 befristet, um die Abstimmung abzuwarten. Wie diese Aufzählung aber zeigt, wurden somit ungleiches Recht und ungleich lange Spiesse geschaffen. Wer seinen Betrieb in einer grosszügigeren Gemeinde hat, kann auf Investitionen in teure Lüftungsanlagen für Fumoirs verzichten, die der Konkurrenzbetrieb in der Nachbargemeinde aufbringen muss. Dies ist in höchstem Masse ungerecht und wird zu Recht nicht verstanden. Auch die Lösung der Raucherliga oder des Bundes bringt hier keine Verbesserung. Bei beiden sind Raucherbetriebe nur bis zu einer Betriebsgrösse von 80 m² zulässig. Wer zufällig einen etwas grösseren Betrieb hat, kann sein Restaurant nicht als Raucherbetrieb führen. Auch hier ungleichlange Spiesse.

Nur die Initiative der Lungenliga bringt die nötige Klarheit und schafft die gleichen Voraussetzungen für alle. Es gelten faire Spielregeln ohne wettbewerbsverzerrende Ausnahmen.

Die Hotel und Gastro Union hat 2005 unter den Angestellten im Gastgewerbe eine Umfrage zum Rauchen durchgeführt. 75 % des Servicepersonals forderten rauchfreie Arbeitsplätze. Durch den konsequenten Schutz vor Passivrauchen wird dieser Wunsch der Angestellten respektiert. Damit wird für sie auch selbstverständlich, was andere Berufsleute bereits genießen: Rauchfreie Arbeitsplätze. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Feinstaubkonzentration in Raucherlokalen bis zu 33mal höher ist als in Nichtraucherlokalen. Der Gesundheitsschutz für die Angestellten macht somit ein Rauchverbot notwendig.

Das oft gehörte Argument, der Markt müsse entscheiden, weshalb eine Wahl zwischen Raucher- und Nichtraucherbetrieben bestehen bleiben müsse, greift hier nicht. Es geht um den Schutz der Gesundheit. Auch bei anderen Vorschriften im Gastrobereich, insbesondere im Hygienebereich, kommt niemandem mehr in den Sinn, hier den Markt spielen lassen zu wollen.

Aus all diesen Gründen gibt es nur ein **klares JA zur Initiative der Lungenliga** und ein Nein zu derjenigen der Raucherliga.